

**INNENMINISTERIUM  
BULGARISCHE NATIONALBANK**

---

№ .....  
.....2024

№ .....  
.....2024

**VERORDNUNG**

**zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 8121h-444 vom 3. Mai 2016 über die  
Organisation und Kontrolle der Sicherheit von Banken und Finanzinstituten  
(promulgierte SG-Ausgabe Nr. 37 vom 17. Mai 2016)**

**§ 1.** Im Titel der Verordnung werden die Worte „und Finanzinstitute“ gestrichen.

**§ 2.** Artikel 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 1 werden die Worte „und die Kontrolle ihrer Durchführung“ gestrichen.

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Worte „der Banken“ und die Worte „der Banken“ gestrichen.

**§ 3.** Artikel 4 Unterabsatz 3 wird aufgehoben.

**§ 4.** In Kapitel 3, im Titel von Abschnitt I die Worte „Bau und Installation“ werden durch „Entwurf, Bau und Ausrüstung“ ersetzt.

**§ 5.** Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Anlagen der Banken sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. RD-02-20-6 vom 19. Dezember 2016 über die technischen Anforderungen an die physische Sicherheit von Bauwerken (SG, Ausgabe 1 von 2017) mit physikalischen Schutzelementen zu konzipieren, zu bauen und auszustatten (Verordnung Nr. RD-02-20-6 von 2016) und vorbehaltlich der besonderen Anforderungen dieser Verordnung.“

2. In Absatz 3 werden die Worte „Bau und Ausrüstung“ durch die Worte „Entwerfen, Bauen und Ausrüsten“ ersetzt.

**§ 6.** Artikel 6 wird wie folgt geändert:

„Artikel 6 (1) Die Einrichtungen der Banken sind gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. RD-02-20-6 von 2016 mit Türen, Fenstern/Displays, Sicherheitswänden, Gittern, Rollläden und Schutzverglasungen zu konzipieren, zu bauen und auszustatten.

(2) Türen, Fenster/Displays, Sicherheitstrennwände, Gitter, Rollläden/Balken müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung eine Einbruchwiderstandsklasse nach der Norm BDS EN 1627 und/oder mit Geschosswiderstandsklasse nach Norm BDS EN 1522 erreichen.

(3) Die Sicherheitsverglasung muss eine Widerstandsklasse aufweisen, die der bestimmungsgemäßen Verwendung der Verglasung und den Anhängen Nrn. 1 und 2 entspricht.“

**§ 7.** Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1:

(a) In Unterabsatz 1 wird das Wort „kugelresistent“ durch „kugelsicher“, das Wort „Aktion“

durch „Aufprall“ und der Ausdruck „Stufe des Widerstands“ ersetzt durch die Worte „Widerstandsklasse“;

(b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „mit automatischen Schließmechanismen und Geheimschlössern“ ersetzt durch „mit mechanischen Schlössern mit geheimer Kartusche ausgestattet und mit automatischen Verschlussvorrichtungen versehen“.

2. In Absatz 2:

(a) In Unterabsatz 1 wird das Wort „kugelresistent“ durch „kugelsicher“ ersetzt und die Worte „die Verglasung in der kugelsicheren Trennwand zwischen der KassiererIn und dem Kunden“ werden durch „die Trennwand und die darin enthaltene Verglasung“ ersetzt.

(b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „mit Widerstandsgrad“ durch „Widerstandsklasse“ ersetzt.

(c) In Unterabsatz 3 wird das Wort „schockresistent“ durch „einbruchsicher“ und die Worte „Stufe des Widerstands“ durch „Klasse des Widerstands gegen manuelle Angriffe“ ersetzt.

(d) In Unterabsatz 4 werden die Worte „mit einem Widerstandsgrad nach BDS EN 1143-1:2012“ durch „mit Einbruchwiderstandsklasse nach BDS EN 1143-1“ ersetzt.

**§ 8.** Artikel 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Haupttext werden die Worte „BDS EN 1143-1:2012“ durch „BDS EN 1143-1“ ersetzt.

2. In Unterabsatz 1 werden die Worte „der Grad des Widerstands“ durch „die Klasse des Einbruchwiderstands“ und die Worte „und in“ durch „entsprechend“ ersetzt.

3. In Unterabsatz 2 wird nach dem Wort „Voraussetzungen“ das Wort „ja“ angefügt.

4. In den Unterabsätzen 7 werden die Worte „BDS EN 1143-2:2014“ durch „BDS EN 1143-2“ ersetzt.

**§ 9.** Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. Im Haupttext werden die Worte „von Banken“ gestrichen und die Worte „sie werden entsprechend ausgerüstet“ durch die Worte „werden eingehalten“ ersetzt.

2. In den Unterabsätzen 1 und 3 werden die Worte „mit einem Grad an Schusschutz“ durch die Worte „Kugelwiderstandsklasse gemäß BDS EN 1522“ ersetzt.

**§ 10.** Im Titel von Abschnitt II die Worte „Verwaltung und Rüstung“ und das vorangehende Komma wird gestrichen.

**§ 11.** Artikel 12 wird wie folgt geändert:

„Artikel 12 Jede Bank gewährleistet die Sicherheit der Einrichtungen mit Personal zum physischen Schutz im Einklang mit dem Gesetz über die private Bewachung.“

**§ 12.** Artikel 13 wird wie folgt geändert:

1. In den Unterabsätzen 1 und 2 werden die Worte „Signal- und Sicherheitsausrüstung“ durch „Signal- und Alarmanlagen“ ersetzt.

2. In Unterabsatz 3 werden die Worte „können durch andere Personen geschützt werden, denen zusätzliche physikalische Schutzfunktionen und Alarm und Sicherheitsausrüstung zugewiesen werden“ durch „Signal- und Alarmsysteme“ ersetzt werden.

**§ 13.** In den Titel von Abschnitt III wird ein Komma eingefügt, nachdem die Worte „Alarmsysteme“ und „Zugangskontrollsysteme“ eingefügt werden.

**§ 14.** Artikel 14 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Sicherheits- und Alarmsysteme in Bankeinrichtungen sind nach BDS EN 50131-1, CCTV-Systemen nach BDS EN 62676-1 und Zugangskontrollsystemen nach BDS EN 60839-11-1 zu errichten.“

2. In Absatz 2 werden nach der Verbindung „oder“ die Wörter „von“ und die Worte „Signalsicherheits- und Alarmsysteme“ durch „Systeme“ ersetzt.

**§ 15.** Artikel 15 wird wie folgt geändert:

„Artikel 15 Jede Bank gewährleistet die Sicherheit ihrer Einrichtungen mit Alarm- und Sicherheitssystemen durch Personen, die eine Lizenz oder eine Bescheinigung besitzen, um private Bewachungstätigkeiten im Einklang mit dem Gesetz über die private Bewachung auszuüben.“

**§ 16.** In Artikel 18 werden nach den Worten „Einbrecheralarm“ die Worte „und Warnmeldungen“ eingefügt.

**§ 17.** Artikel 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Unterabsatz 1 ist nach dem Wort „Kontakt“ die Angabe „Detektor gemäß BDS EN 50131-2-10“ hinzuzufügen.

2. In Unterabsatz 3 wird das Wort „Doppler“ gestrichen, die Worte „entsprechend BDS IEC 60839-2-5:1998“ werden durch „entsprechend BDS EN 50131-2-3“ ersetzt und die Worte „entsprechend BDS IEC 60839-2-6:1999“ durch die Worte „gemäß BDS EN 50131-2-2-2-2-2“.

3. In Unterabsatz 4 wird die Präposition „hinein“ durch „in“ ersetzt.

4. In Unterabsatz 5 wird das Wort „Doppler“ gestrichen.

5. Unterabsatz 7 erhält folgende Fassung:

„7 CCTV-Kameras an der Innenseite des Tresors und an der Tresortür an der Seite des Raumes;“

6. In Absatz 8 wird nach dem Wort „Fähigkeit“ ein Komma eingefügt und der Satzteil „zur Gesichtserkennung“ durch „zur Erkennung der Gesichter der Bewohner“ ersetzt.

**§ 18.** Artikel 20 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Unterabsatz 2 wird nach dem Wort „Detektoren“ ein Komma eingefügt. „entsprechend BDS EN 50131-2-2“.

2. In Absatz 3 werden die Worte „akustische Detektoren gemäß BDS IEC 60839-2-7:1999“ durch den Satz „Glasbruchmelder nach BDS EN 50131-2-7-1, BDS EN 50131-2-7-2-2-2 oder BDS EN 50131-2-7-3“ ersetzt.

**§ 19.** Artikel 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Unterabsatz 1 wird nach den Konjunktionen „und/oder“ das Präfix „Panik-“ angefügt.

2. In Unterabsatz 3 werden die Worte „zur Überwachung der Gesichter von Kunden“ ersetzt durch „mit einem Beschluss, der die Erkennung der Gesichter der in dem Gebiet ansässigen Personen ermöglicht“.

**§ 20.** Artikel 22 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Unterabsatz 1 werden nach dem Wort „Kontakt“ die Worte „Detektor“ eingefügt.

2. In Unterabsatz 2 wird das Wort „Doppler“ durch „Mikrowelle“ ersetzt.

**§ 21.** In Artikel 24 Absatz 4 werden die Worte „nach BDS EN 1143-1:2012 und gemäß“ ersetzt durch „gemäß den Anforderungen der BDS EN 1143-1 und“.

**§ 22.** In Artikel 25 werden die Worte „mindestens 30 Tage“ durch „die Dauer von zwei Monaten“ ersetzt.

**§ 23.** In Artikel 26 wird das Wort „durchgeführt“ durch „vorgesehen“ ersetzt, und die Worte „Verordnung Nr. I-121 von 2004 über das Verfahren zur Organisation der Sicherheit für die Beförderung wertvoller Sendungen und Güter“ (SG Nr. 63 von 2004) werden ersetzt durch „Verordnung Nr. 8121h-611 vom 11. Juni 2018 über die Bedingungen und Verfahren für die Organisation und Ausübung der Arten der privaten Bewachungstätigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die private Bewachungstätigkeit und zur Festlegung einer indikativen Standardklassifizierung der Gebiete, an

denen die Bewachung gemäß Artikel 5 Absätze 1 Unterabsätze 2 und 3 des Gesetzes über die private Wachtätigkeit (SG 2018) durchzuführen ist“.

**§ 24.** Artikel 27 wird wie folgt geändert:

„Artikel 27. Bei der Beförderung von Geld und Wertsachen von Banken, die ein Spezialfahrzeug verwenden, muss die Transporteinheit die Anforderungen der BDS EN 1522 und BDS EN 1063 erfüllen und über einen separaten Laderaum für die Lagerung von Geld und Wertgegenständen verfügen.“

**§ 25. Die ergänzenden Bestimmungen werden wie folgt geändert:**

1. In § 1:

(a) In Unterabsatz 2 werden die Worte „Verordnung Nr. 3 von 2009 über die Bedingungen und Verfahren für die Ausführung von Zahlungsvorgängen und für die Verwendung von Zahlungsinstrumenten (SG-Ausgabe Nr. (Neu, SG-Ausgabe 62/2009)“ durch „Verordnung Nr. 3 der Bulgarischen Nationalbank von 2018 über die Bedingungen und Verfahren für die Eröffnung von Zahlungskonten, für die Ausführung von Zahlungsvorgängen und für die Verwendung von Zahlungsinstrumenten (SG-Ausgabe Nr. 37 von 2018)“ ersetzt.

(b) Die Unterabsätze 3 und 5 werden aufgehoben.

(c) neue Unterabsätze 6 und 7 werden eingefügt:

„6. „Signal- und Alarmsysteme“ bezeichnet Verhinderung von Einbrüchen und Angriffen, bestehend aus zentralen oder lokalen Steuerpulten, Kontrolltafeln, Sensoren, Signalgebern und Fernsignalübertragungseinrichtungen, die ein Signal liefern, wenn versucht wird, physische Barrieren physischer Schutzsysteme zu durchbrechen, zu zerstören oder wenn ein Standort angegriffen wird.

7. „Physisches Schutzpersonal“ bezeichnet Beamte, die aufgrund ihrer Dienstpflichten körperliche Schutz Tätigkeiten organisieren, direkt oder unmittelbar an solchen Tätigkeiten teilnehmen;

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§. 2. Die Begriffe „Schutzverglasung“ und „physikalische Barrieren“ sind im Sinne der Verordnung Nr. RD-02-20-6 von 2016 zu verwenden.

**§ 26. Die Übergangs- und Schlussbestimmungen werden wie folgt geändert und ergänzt:**

1. Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

„6a. Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen haben, werden von Vertretern der einschlägigen Gebietsstruktur des Innenministeriums schriftliche Anweisungen erteilt, um den Verstoß zu beheben.“

3. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7. Die Kontrolle über die Durchführung der Verordnung wird von den Polizeibehörden der Generaldirektion der Nationalpolizei – des Innenministeriums und der regionalen Direktionen des Innenministeriums ausgeübt. Im Falle der Nichteinhaltung der Vorschriften zur Beseitigung von Verstößen nach dieser Verordnung wird der für die Abteilung Bankenaufsicht zuständige BNB-Unterverwaltung zur Einleitung von Verfahren nach Kapitel 15 des Kreditinstitutsgesetzes ein mit Gründen versehener Vorschlag übermittelt.“

4. In Artikel 8 werden die Worte „und ihre Durchführungsrechtsakte“ durch „durch Anwendung der neuesten Ausgabe der einschlägigen Norm einschließlich Änderungen“ ersetzt.

5. Ein neuer Artikel 9 wird eingefügt:

„§ 9. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für die bulgarische Nationalbank, mit Ausnahme von Artikel 5 Absätze 2 und 3, die Artikel 12, 13, 15 und 26 und den Artikeln 6 bis 7 der Übergangs- und Schlussbestimmungen.“

**§ 27.** Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 3 wird Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absätze 2, und Artikel 8 Absätze 2 und 3 und wird wie folgt geändert::

1. Der Anhang wird wie folgt geändert:

„Schutzverglasung mit Widerstand gegen manuellen Angriff“

2. In Spalte 1 werden die Worte „Nach BDS EN 356:2001“ durch „Widerstandsklasse nach BDS EN 356:2001“ ersetzt.

**§ 28.** Anhang 2 zu Artikel 5 Absatz 3 wird zu Anhang 2 zu Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang wird wie folgt geändert:

„Kugelsichere Sicherheitsverglasung“

2. In Spalte 1 werden die Worte „Beständigkeitsgrad nach BDS EN 1063:2001“ durch „Widerstandsklasse gemäß BDS EN 1063“ ersetzt.

**§ 29.** Anhang 3 zu Artikel 5 Absatz 3 wird Anhang 3 zu Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1; in Zeile eins, in Spalte eins, werden die Worte „Nach BDS EN 1143-1:2012“ durch „Widerstandsklasse nach BDS EN 1143-1“ und in der Spalte „Widerstandsklasse nach BDS EN 1143-1“ ersetzt. drittes Wort „BDS EN 1300:2014“ wird durch „BDS EN 1300“ ersetzt.

**§ 30.** Anhang 4 zu Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 2 Nummer 4, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 2 werden Anhang 4 zu Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 2 Nummer 4, Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 24 Absatz 4, und in Spalte 1 werden die Worte „Beständigkeitsgrad nach BDS EN 1143-1:2012“ durch „BDS EN 1143-1:2012“ und in Spalte 3 das Wort „BDS EN 1300:2014“ ersetzt.

**§ 31.** In der gesamten Verordnung werden die Worte „und Finanzinstitute“ und „das Finanzinstitut“ gestrichen.

### **Schlussbestimmungen**

**§ 32.** Die Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

MINISTER  
DES INNEREN

Kalin Stoyanov

BNB-MANAGER:

Dimitar Radev